

Reglement über den Pannenhilfsdienst des AMTC

1. Gültigkeitsbereich:

Der AMTC-Pannenhilfsdienst erstreckt sich auf das Gebiet des Fürstentum Liechtenstein und alle Länder Europas.

2. Umfang der Pannenhilfe:

2.1 Inland

Der Pannenhilfsdienst des AMTC beschränkt sich auf die Behebung einer Panne an Ort und Stelle, oder das Abschleppen in die nächste Reparaturwerkstätte. Eine Panne muss sich unterwegs auf einer dem Motorfahrzeug geöffneten Strasse ereignen. Reparaturkosten in der Garage sowie jegliches Material gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Bei der Überführung eines defekten Motorfahrzeuges an den Wohnort des Besitzers oder in eine verlangte Spezialwerkstätte werden nur die Abschleppkilometer vom Pannort bis zur nächsten Hilfsstelle vergütet.

Für defekte Einspurfahrzeuge, die nicht an Ort und Stelle repariert werden können, werden die reinen Bahnfrachtspesen für den Rücktransport bis zur Bahnstation des Wohnortes bezahlt. Bahnspesen für den Lenker und Passagiere sind von der Pannenhilfe ausgeschlossen.

Die Kosten für das Abschleppen durch ein Privatmotorfahrzeug werden durch den AMTC Pannenhilfsdienst ebenfalls übernommen, jedoch unter Berücksichtigung der oben erwähnten Bestimmungen.

2.2 Ausland

Beim Eintritt einer Panne im Ausland vergütet der AMTC die Kosten einer Reparatur an Ort und Stelle, oder für das Abschleppen in die nächste Reparaturwerkstätte. Ersatzteile und Material werden durch die Auslandpannenhilfe nicht vergütet.

Sofern Reparaturen im Ausland billiger zu stehen kommen als ein Rücktransport, muss diese Reparatur vor Ort erfolgen und der AMTC übernimmt die Kosten dieser Reparatur (im Rahmen des Höchstbetrages von CHF 800.--)

Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport in das Fürstentum Liechtenstein oder die Schweiz werden vom AMTC bis zum Wohnort im Rahmen des Reglements übernommen.

3. Tierschadenvergütung:

Der Umfang der Pannenhilfe erstreckt sich auch auf Kollisionsschäden, die von einem Tier verursacht werden. Jede Kollision muss durch eine Polizeibehörde bescheinigt werden.

Besteht ein Versicherungsschutz für derartige Kollisionsschäden, so ist der Schaden vorerst bei einer solchen Versicherung geltend zu machen.

4. Höchstbetrag der Entschädigung:

Pro Jahr kann maximal eine Pannenhilfe für das Mitglied, einschliesslich der Personen gemäss Ziffer 5, von CHF 800.-- beansprucht werden. Zugestellte Rechnungen mit höheren Beträgen werden bei der Rückerstattung auf den Betrag von CHF 800.-- gekürzt. Die Kosten des Abschleppens oder der Reparatur sind sofort zu bezahlen und die Quittung an das Sekretariat zur Verrechnung einzureichen.

In der Rechnung ist aufzuführen: Wagenmarke, Polizeinummer, Ort und Datum sowie Ursache der Panne, die aufgewendete Arbeitsleistung.

Die Rechnungen bleiben als Belege in den Händen des Kassiers und werden nur in wichtigen Fällen und auf ausdrückliches Verlangen zurückgesandt.

5. Bezugsberechtigt:

Ansprüche an den AMTC-Pannenhilfsdienst können alle Mitglieder erheben, welche die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Des weiteren haben der mit dem Mitglied in gleichem Haushalt lebende Ehe- oder Lebenspartner sowie deren Kinder ebenfalls Anspruch auf die Pannenhilfe für dessen Fahrzeug.

6. **Begünstigte Fahrzeuge:**

Die Mitglieder des AMTC sowie die unter Ziffer 5 bezugsberechtigten Personen haben Anspruch an die Pannenhilfe:

- wenn der Fahrzeugausweis auf den Namen des Mitgliedes lautet und das Fahrzeug mit Einzel- oder Wechselnummer versehen ist;
- wenn es sich um einen Personenwagen, ein Motorrad, einen Lieferwagen bis zu 1,5 t Nutzlast oder ein Wohnmobil bis zu 3,5 t Gesamtgewicht handelt;
- wenn ein Mitglied vorübergehend ein Fahrzeug entlehnt oder für eine gewisse Zeit gemietet oder geleast hat.

7. **Nicht zu Lasten des AMTC gehen:**

Pannen, welche eindeutig auf Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Fahrers zurückzuführen sind, wie Benzinmangel, Fehlen von Frostschutz oder wenn wegen Fehlen der Standardausrüstung die Panne nicht selber behoben werden kann;

einfacher Radwechsel, welcher vom Automobilisten selbst vorgenommen werden kann. (Ausnahmen werden bei allein fahrenden Damen, älteren oder körperlich behinderten Fahrer gemacht; dasselbe gilt, wenn zwei Reifenpannen nacheinander erfolgen);

Hilfeleistungen bei eingeschlossenen oder verlorengegangenen Wagenschlüsseln;

Abschleppkosten, die durch eine andere Versicherung des Mitgliedes gedeckt sind;

Abschleppkosten, die durch einen haftpflichtigen Dritten übernommen werden müssen;

die Bergungskosten.

Reglement über den unentgeltlichen Rechtsauskunftsdienst der Mitglieder des AMTC

Der heutige lebhaft und vielseitige motorisierte Strassenverkehr bringt unsere Mitglieder oft in derartige Situationen, die nur noch auf dem Rechtsweg gelöst werden können. Um diesem Punkt Rechnung zu tragen, wird ein Rechtsauskunftsdienst unterhalten.

Jedes AMTC Mitglied ist berechtigt, diesen Auskunftsdienst in einer Angelegenheit einmal zu beanspruchen, wobei die Mitgliederkarte vorgewiesen werden muss. Der unentgeltliche Rechtsauskunftsdienst beschränkt sich aber nur auf Angelegenheiten des Motorfahrzeugwesens, wie: Verkehrsunfälle, insbesondere Zivil-, Straf- und Administrationsverfahren, Versicherungsfragen, An- und Verkauf von Motorfahrzeugen, sowie beanstandete Reparaturrechnungen. Die Kosten weiterer oder anderer Konsultationen hat das Mitglied selber zu bezahlen.

Auskunftsstelle:
Unser Rechtsberater

Der Auslandnotkredit des AMTC

Für Notlagen, in welche ein Mitglied im Ausland infolge eines Verkehrsunfalles gerät, gewährt der AMTC einen ATMC Auslandnotkredit. Dieser Kredit ist auf CHF 1'000.-- pro Jahr begrenzt. Die Auszahlung erfolgt auf geeignetem Wege. Voraussetzungen für die Gewährleistung des Auslandnotkredites ist eine 5-jährige Mitgliedschaft im Verein. Der gewährte Kredit samt Abwicklungskosten ist längstens 30 Tage nach Auszahlung zurückzuerstatten.

Vaduz, 31. Mai 2007